

Anlage zur Beschlussvorlage 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung für den ABPU am 10.09.2013 für den Hauptausschuss am 19.09.2013 für die Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2013

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde
für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung, der §§ 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der aktuellen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am 26.09.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde
für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 20.12.2004 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 28.12.2004, Jahrgang 12, Nr. 14, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 3 wird das Wort „vor“ durch das Wort „von“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Fünftel“ und „15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11.“ durch die Wörter „Viertel“ und „15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Vorausleistungen können bis zum 15.02. des Kalenderjahres auch durch Einmalzahlung ihres auf das Kalenderjahr entfallenden Gesamtbetrages entrichtet werden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel